

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brislach

vom 4. Juni 2008

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1

Organisationstyp Die Einwohnergemeinde Brislach hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2

Behörden- organisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Gemeinderat | 7 Mitglieder |
| b) Gemeinsamer Schulrat Kindergarten/Primarschule | 5 Mitglieder |
| c) Sozialhilfebehörde | 5 Mitglieder |
| d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | 5 Mitglieder |
| e) Wahlbüro | 7 Mitglieder |

² Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- | | |
|------------------------|--------------|
| a) Feuerwehrkommission | 7 Mitglieder |
|------------------------|--------------|

³ Weiter besteht eine Friedhofkommission mit 4 Mitgliedern.

⁴ Weitere ständige oder nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

B. Wahl der Behörden

§ 3

Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Schulrat
- d) die Sozialhilfebehörde
- e) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- f) das Wahlbüro.

² Der Gemeinderat wählt:

- a) ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- b) das Mitglied/die Mitglieder des Sekundarschulrates
- c) das Mitglied/die Mitglieder des Schulrates für bes.Klassen
- d) das Mitglied/die Mitglieder des Musikschulrates
- e) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- f) ein Mitglied der Aufsichts- und Schiessplatzkommission aus seiner Mitte
- g) die Feuerwehrkommission, davon ein Mitglied aus seiner Mitte
- h) ein Mitglied der Betriebskommission ZSOLA aus seiner Mitte
- i) ein Mitglied der Betriebskommission RFS Laufental aus seiner Mitte
- j) die Friedhofkommission, davon ein Mitglied aus seiner Mitte
- k) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen.
- l) das für das Vormundchaftswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates in die Vormundchaftsbehörde Laufental

³ Der Schulrat wählt die gemeinsame Schulleitung Kindergarten/Primarschule.

§ 4**Verfahren bei Urnenwahl**

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

² Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

a) der Gemeinderat, 7 Mitglieder

b) der Schulrat, 4 der 5 Mitglieder

c) die Sozialhilfebehörde, 4 der 5 Mitglieder

d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 5 Mitglieder

e) das Wahlbüro, 7 Mitglieder.

§ 5**Stille Wahl**

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C. Finanzausgaben**§ 6****Sondervorlagen**

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--

b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--.

§ 7**Finanzkompetenzen
des Gemeinderates**

¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:
Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe
Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:
Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- d) Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis
Fr. 800'000.--

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

D. Schlussbestimmungen**§ 8****Aufhebung
bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brislach vom 9. September 2003 wird aufgehoben.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:
D. Scheunemann W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 4. Juni 2008.

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 28. September 2008.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1502 vom 4. November 2008.